**Anmerkungen in Grün durch die ÖH Universität Salzburg**

Entwurf-BMBWF-27.3.2020

Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

*Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG)*

**Studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen**

§ 1. In Abweichung zu den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, und des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 durch Verordnung regeln:

         1. Sonderregelungen für das für das Studienjahr 2020/21, die von § 58 Abs. 6 UG und § 42 Abs. 6 HG abweichen;

Curricula von ordentlichen Studien, deren Auflassung vor dem 30. Juni 2020 im Mitteilungsblatt veröffentlicht wurden, treten abweichend von § 58 Abs. 6 UG erst mit 30. September 2021 außer Kraft.

Durch Covid 19-bedingte Änderungen von Curricula von ordentlichen Studien können abweichend von §58 Abs. 6 UG unmittelbar mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft treten. Diese Abweichung von §58 Abs. 6 tritt mit 30.09.2020 außer Kraft.

         2. eine von § 52 UG und § 36 HG abweichende Einteilung des Studienjahres, inklusive der Festlegung der lehrveranstaltungsfreien Zeit;

Abweichend von Beschlüssen des Senats nach §52 UG können in den als lehrveranstaltungsfreie Zeit bekannt gegebenen Wochen in Absprache mit allen betroffenen Studierenden Ersatzlehrveranstaltungen für aufgrund der SARS-COV2 Verordnung verschobenen Lehrveranstaltungen angeboten werden. Die Teilnahme an diesen muss den Studierenden freigestellt werden. Einer der Monate Juli, August oder September ist in jedem Fall lehrveranstaltungsfrei zu halten.

         3. eine von § 56 Abs. 3 UG und § 70 HG abweichende Regelung betreffend Entrichtung des Lehrgangsbeitrages und eine von § 56 Abs. 5 UG und § 39 Abs. 6 HG abweichende Höchststudiendauer;

Der nach §56 Abs. 3 UG durch das Rektorat festgesetzte Lehrgangsbeitrag richtet sich nach der von der Universität tatsächlich erbrachten Leistung. Er darf keinesfalls die bisherige Summe übersteigen. Ist nur ein Teil der versprochenen Leistung von der Universität erbracht worden, sind hierfür auch nur aliquote Teilbeiträge festzulegen. Eventuell zu viel entrichtete Beiträge müssen von der Hochschule rückerstattet werden..

Ist im Curriculum eines Universitätslehrgangs eine Höchststudiendauer nach §56 Abs. 5 festgesetzt, verlängert sich diese für im Sommersemester 2020 angebotene Universitätslehrgänge und Hochschullehrgänge automatisch um zwei Semester.

         4. von §§ 61 ff. UG und §§ 51 ff. HG abweichende Zulassungsfristen (allgemeine Zulassungsfrist, Nachfrist, besondere Zulassungsfrist);

Abweichend von § 61 Abs. 2 UG und läuft die Nachfrist in jenen Semestern, welche von Einschränkungen des Lehr- und Lernbetriebs aufgrund von Covid-19 betroffen sind, (Sommersemester 2020 und ggf. Wintersemester 2020/21) vom Ende der allgemeinen Zulassungsfrist bis zum Ende des Semesters lt. §52 Abs. 1 bzw. hochschulspezifischen Bestimmungen.

Die verlängerte Nachfrist gilt für die Zulassung, ebenso wie für die Meldung der Fortsetzung des Studiums laut § 62 UG, die Fristen für die Beurlaubung laut §67 UG und andere Regelungen, welche sich auf diese Frist beziehen.

Um eine zeitliche Umsetzbarkeit zu garantieren können die Bestimmungen des §52 Abs.1  UG angepasst werden.

         5. von § 62 UG und § 55 HG abweichende Fristen für die Meldung der Fortsetzung des Studiums;

Wäre von der Verordnung nach Abs. 4 mit betroffen.

         6. eine von § 63 Abs. 11 UG abweichende Regelung betreffend die Ablegung der Ergänzungsprüfung in den künstlerischen Studien spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester

         7. eine von § 65b Abs. 1 UG und § 52h Abs. 1 HG abweichende Regelung zur Frist der Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in die Auswertungsprotokolle;

Derzeit ist keine Verordnung notwendig, da sich die Frist mit der späteren Abhaltung von Aufnahmeverfahren verschiebt. Bei einer Verschlimmerung der Maßnahmen oder länger andauernden Ausgangssperren wäre eine Verlängerung anzudenken.

         8. von § 66 UG und § 41 HG abweichende Regelungen für die Studieneingangs- und Orientierungsphase betreffend den Zeitraum der Durchführung, die Ansetzung von Prüfungsterminen und das Vorziehen von weiterführenden Lehrveranstaltungen;

Abweichend von § 66 Abs. 3 des UG 2002 sowie Paragraphen in Curricula, die eine sinngemäße Beschränkung aufweisen, können Lehrveranstaltungen auch ohne die Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase absolviert werden.

         9. Sonderregelungen für eine Beurlaubung gemäß § 67 UG und § 58 HG, insbesondere betreffend eine vorzeitige Beendigung der Beurlaubung aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen;

Zusätzlich zu den in § 67 UG genannten Gründen sind Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Interesse der Gesellschaft, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, ebenfalls Gründe für eine Beurlaubung.

Beim Wegfall des Beurlaubungsgrunds können während des gleichen Semesters wieder Leistungen absolviert werden.

         10. eine von § 68 Abs. 2 UG abweichende Regelung zur Frist des Erlöschens des Studiums;

§ 68 Abs. 2 UG kommt nicht zur Anwendung.

         11. von §§ 58 und 76 UG und §§ 42 und 42a HG abweichende Regelungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, insbesondere bezüglich des Ablaufes und der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen;

Im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 sind die Bestimmungen zu § 58 Abs.7 UG dahingehend auszusetzen, die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, denen als Anmeldevoraussetzung die Absolvierung anderer Lehrveranstaltungen vorgesehen ist, zu ermöglichen. Dies schließt Lehrveranstaltungen aus anderen Studien ein, sofern die Absolvierung nach § 63Abs. 9 UG möglich ist. Davon ausgeschlossen sind sicherheitsrelevante Voraussetzungen.

§   58 Abs. 4 und kommen nicht zur Anwendung.

§  76 Abs. 1 und 2 UG sowie werden ausgesetzt. Stattdessen sollen lehrveranstaltungsleitende Personen Informationen frühestmöglich an Studierende weitergeben.

Die gemäß §76 Abs. 4 UG im Sommersemester 2020 geplanten Prüfungstermine zum Beginn und zur Mitte des Semesters werden spätestens am Ende des Semesters nachgeholt. Der erste Prüfungstermin der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters hat vor Beginn der lehrveranstaltungsfreien Zeit am 01. Juli stattzufinden.

         12. eine von § 77 Abs. 1 UG und § 43a Abs. 1 HG abweichende Frist für die Wiederholung von positiv beurteilten Prüfungen;

Abweichend von § 77 Abs. 1 UG ist für die Wiederholung von positiv beurteilten Prüfungen zusätzlich zu den 12 Monaten eine Frist von 2 Semestern zu gewähren, damit die Wiederholung auch durch die von Covid-19 verursachte Verdichtung von Prüfung sichergestellt werden kann.

         13. eine von § 78 Abs. 10 UG und § 56 Abs. 10 HG abweichende Entscheidungsfrist für Anerkennungsanträge;

Bewirken andere Verordnungen eine allgemeine Verlängerung der Frist nach § 73 AVG, so wird die Differenz zur vorherigen Frist auch bei Anerkennungsanträgen nach § 78 Abs. 10 und § 56 Abs. 10 addiert. Ermöglicht eine positiv entschiedene Anrechnung ohne weitere Leistungen einen Studienabschluss, ist die Entscheidung prioritär zu behandeln.

         14. eine von § 79 Abs. 2 UG und § 44 Abs. 2 HG abweichende Regelung betreffend die öffentliche Durchführung von Prüfungen;

1. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen oder technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Auch eine Anwesenheit im Zuge einer Videokonferenz ist zulässig. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.
2. Mündliche Prüfungen können elektronisch im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden. Eine stabile Verbindung ist sicherzustellen. Bei Ausfällen ist die Prüfung nicht auf die Gesamtzahl der Versuche anzurechnen.

         15. Sonderregelungen bezüglich der Abgabe und Beurteilung von Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten, künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten und Dissertationen und künstlerischer Dissertationen;

Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

1. Die Abgabe von Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen erfolgt in elektronischer Form. In der Satzung kann festgelegt werden, dass ehestmöglich eine analoge Form nachgereicht werden muss.
2. Die Beurteilung erfolgt ehestmöglich, nachdem die Arbeit in elektronischer Form eingelangt ist.

Veröffentlichung

(1) Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder der Dokumentation der künstlerischen Arbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Diese Übergabe hat in elektronischer Form zu erfolgen. In der Satzung kann festgelegt werden, dass ehestmöglich eine analoge Form nachgereicht werden muss. Weiters kann in der Satzung festgelegt werden, dass die Veröffentlichung elektronisch in einem öffentlich zugänglichen Repositorium erfolgen muss.

(2) Die positiv beurteilte Dissertation oder künstlerische Dissertation oder die Dokumentation der künstlerischen Dissertation ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Diese Übergabe hat in elektronischer Form zu erfolgen. In der Satzung kann festgelegt werden, dass ehestmöglich eine analoge Form nachgereicht werden muss. Weiters kann in der Satzung festgelegt werden, dass die Veröffentlichung elektronisch in einem öffentlich zugänglichen Repositorium erfolgen muss.

         16. eine von § 87 Abs. 1 UG und § 65 Abs. 1 HG abweichende Frist für die Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung;

Ist die bescheidmäßige Verleihung eines akademischen Grades nicht möglich, hat die Universität stattdessen unverzüglich eine Bestätigung auszustellen, die einen Abschluss des betreffenden Studiums bescheinigt und den zu verleihenden akademischen Grad enthält. Der offizielle Bescheid ist ehestmöglich auszustellen.

         17. eine von § 90 Abs. 3 UG und § 68 Abs. 3 HG abweichende Frist für Nostrifizierungen;

Bewirken andere Verordnungen eine allgemeine Verlängerung der Frist nach § 73 AVG, so kann die Frist bei Anträgen auf Nostrifizierung entsprechend verlängert werden.

         18. Festlegung von Gründen für den Erlass oder die Rückerstattung von Studienbeiträgen für das Sommersemester 2020, insbesondere für besonders berücksichtigungswürdige Gruppen von Studierenden;

Allen ordentlichen Studierenden, die im laufenden Semester einen Studienbeitrag entrichtet haben, ist dieser zu erstatten, wenn ihnen aufgrund von Covid-19 eine entsprechende Studienzeitverzögerung entsteht. Jenen Studierenden, die im laufenden Semester bereits ordentlich inskribierte Studierende waren, ist für ihr weiteres Studium auf jeden Fall zwei weitere Semester zusätzlich zur Überschreitung der vorgesehenen Studiendauer gemäß §91 Abs. 1 UG, in dem ihnen der Studienbeitrag erlassen wird, zu gewähren.  Dies gilt für ordentliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR- Staates sowie Studierende aus Drittstaaten. Bei Begründung einer Studienzeitverzögerung durch die im Zusammenhang mit COVID-19 notwendigen Maßnahmen über diesen Zeitraum hinaus kann das Rektorat einer jeden Hochschule den Studienbeitrag auf Antrag des/der Studierenden ebenfalls erlassen.

         19. Festlegung von Übergangsfristen für Studien, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 auslaufen;Ordentliche Studien, deren Curricula zum 30.9.2020 auslaufen, werden aufgrund der, durch die COVID-19 betreffenden Maßnahme hervorgerufene, Studienverzögerung bis 30.9.2021 verlängert und weiterhin angeboten.

         20. Festlegung, dass im Rahmen von Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren insbesondere die Beurteilung der vorangehenden schulischen Leistungen herangezogen werden kann.

**Sondervorschriften für die Anerkennung bestimmter Tätigkeiten**

**§ 3**. Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit COVID-19 im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitsvorsorge oder der Versorgungssicherheit durchgeführt werden, können für Studien an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und in Fachhochschul-Studiengängen und Privatuniversitäten im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten pro Monat

       1. als frei zu wählende Lehrveranstaltungen, sofern diese im Curriculum vorgesehen sind, oder

       2. für gemäß § 31 Abs. 3 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen, oder

       3. als Praktika, soweit diese Tätigkeiten den im Curriculum geforderten Praktika vergleichbar sind, anerkannt werden.

**Studienförderungsrechtliche Sondervorschriften**

**§ 4**. Für Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305/1992, bei denen der zur Vermeidung des Anspruchsverlusts oder einer Rückzahlungsverpflichtung erforderliche Studienerfolg aufgrund der Einschränkungen des Studien- und Prüfungsbetriebs an Hochschulen zur Bekämpfung der Ausbreitung von COVID-19 ohne Verschulden der oder des Studierenden nicht erbracht werden kann, kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch Verordnung geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Härten, insbesondere ein Aussetzen des Ruhens des Anspruchs auf Studienbeihilfe wegen überwiegender Behinderung am Studium, Fristerstreckungen für den Nachweis des Studienerfolgs oder ein Absehen von der Rückforderung festlegen.

**Sondervorschriften für zeitabhängige Rechte**

**§ 5**. In Abweichung zu den Bestimmungen des UG, des HG, des FHStG und des § 5a Abs. 7 des Studentenheimgesetzes, BGBl. Nr. 291/1986, kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch Verordnung regeln, dass das Sommersemester 2020 für zeitabhängige Rechte, insbesondere in Hinblick auf die Verpflichtung zur Leistung von Studienbeiträgen sowie auf die höchstzulässige Dauer von Beurlaubungen oder Unterbrechungen nicht berücksichtigt wird.

Alternative: §5. In Abweichung zu den Bestimmungen des UG, des HG, des FHStG und des § 5a Abs. 7 des Studentenheimgesetzes, BGBl. Nr. 291/1986, kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch Verordnung regeln, dass für die zeitabhängigen Rechte wie die höchstzulässige Dauer von Beurlaubungen oder Unterbrechungen das Sommersemester 2020, und insbesondere für die Verpflichtung zur Leistung von Studienbeiträgen das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 nicht berücksichtigt werden.

**Sondervorschriften für Forschungsprojekte an Universitäten**

**§ 6**. In Abweichung von § 109 Abs. 2 letzter Satz UG können ab dem 16. März 2020 Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten beschäftigt sind, die aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht fertiggestellt werden können, zur Fertigstellung der Drittmittelprojekte oder Forschungsprojekte und Publikationen einmalig befristet verlängert oder einmalig befristet neu abgeschlossen werden, wobei jeweils ein Zeitraum von 12 Monaten nicht überschritten werden darf.

**Inkrafttreten**

**§ 7**. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

**Außerkrafttreten**

**§ 8**. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der §§ 4 und 5 mit 30. September 2021 außer Kraft. Verordnungen nach diesem Bundesgesetz können bis längstens 30. Juni 2021 erlassen werden.